

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich für Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
Tel.: 02133/ 257 381 Fax: 02133/ 257 77 381
E-Mail: claudia.beivers@stadt-dormagen.de



Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO

für den für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Rhein-Erft Kreis Bergheim

Gewerbe:		Ansprechpartner:	
Name:		Telefonnummer:	
Anschrift:			
AG Nr.	amtl. Kennzeichen Hauptfahrzeug	amtl. Kennzeichen Ersatzfahrzeug	

Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei Fahrzeuge angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung im Original nur bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge, ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen.
Bei allen Fahrzeugen muss es sich um einen Service- oder Werkstattfahrzeug handeln. Reine Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Dem Antrag sind Kopien der Handwerkskarte, der Gewerbeanmeldung und der Kraftfahrzeugscheine für die beantragten Fahrzeuge beizulegen..
- Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein. Wenn ein Privatfahrzeug für berufliche Zwecke verwendet wird, kann auch eine temporäre Beschriftung mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für das

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO),
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen beantragt.

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 90,00 €.

Der Handwerkerparkausweis **gilt nicht** für das Befahren von Fußgängerzonen. Für das Befahren von Fußgängerzonen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW. Die Erlaubnis ist bei jedem entsprechenden Termin vorab bei der für die Fußgängerzone zuständigen örtlichen Kommune einzuholen.

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen bezieht und nur werktäglich während der Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr) gilt. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen wird die Genehmigung entzogen.

Ort und Datum

Unterschrift

